



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Universität Hamburg
Der Kanzler
Herrn Dr. Martin Hecht
Mittelweg 177
20148 Hamburg

Amt für Arbeitsschutz
Arbeitnehmerschutz
Strahlenschutz
G23 / AS 211
Billstraße 80
D - 20539 Hamburg
Telefon: 040 - 4 28 37 - 2756
Zentrale: 040 - 4 28 28 - 0
Telefax: 040 - 4 28 37 - 2645
Arbeitsschutztelefon: 040 - 4 28 37 - 2112

Es schreibt Ihnen: Dr. Christian Föhe
Zimmer: 1.53
E-mail: christian.foehe@bsg.hamburg.de

Hamburg, den 05.03.2018

Vollzug der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV);
Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV zum Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Ihr Antrag vom 16. 02.2018

1. Nachtrag zur Genehmigung HH-RA 39/16

A. Genehmigungsumfang

A.1. Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz erteilt der

Universität Hamburg
Der Kanzler
Mittelweg 177
20148 Hamburg

aufgrund § 7 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Atomgesetzes (AtG) vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2001 (BGBl. I S. 326), die Genehmigung, die folgenden offenen radioaktiven Stoffe zu verwenden und zu lagern.

lfd. Nr.	Radionuklid	maximale Gesamtaktivität
1	3 H	15 GBq
2	14 C	1,0 GBq
3	32 P	1,5 MBq
4	33 P	1,0 GBq
5	35 S	1,0 GBq
6	45 Ca	1,0 GBq
7	54 Mn	15 MBq
8	55 Fe	150 MBq

lfd. Nr.	Radionuklid	maximale Gesamtktivität
9	63 Ni	10* 555 MBq jeweils eingebaut in Gaschromatographen
10	63 Ni	2* 555 MBq eingebaut in Massenspektrometer / ECD

A.2. Verwendungsort:

A.2.1. Forschungsschiff (FS) „Maria S. Merian“ Isotopenlabor im Isotopencontainer auf dem Oberdeck.

A.2.2. Von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen mitgeführte Massenspektrometer/ECD dürfen in Laboratorien außerhalb des Isotopencontainers aufgestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Abluft der Massenspektrometer/ECD über einen Schlauch nach außen abgeführt wird bzw. über einen Schlauch direkt an die nach außen geleitete Raumabluft angeschlossen ist. Das Laboratorium ist im Antrag der Reise zu benennen.

A.3. Verwendungszweck:

Biologische und chemische Untersuchungen an Wasser, Schwebstoffen, Sedimenten und Planktonproben.

A.4. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

A.5. Die Genehmigung ist befristet bis zum 29.11.2021 und nicht übertragbar.

B. Strahlenschutzverantwortung

B.1. Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 31 Abs. 1 StrlSchV ist der Genehmigungsinhaber vertreten durch Herrn Dr. Martin Hecht.

B.2. Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist Herr Jochen Rath.

B.3. Strahlenschutzbeauftragte werden für jede Forschungsreise durch den Strahlenschutzbevollmächtigten bestellt. Die Strahlenschutzbeauftragten sind Mitglieder der jeweiligen wissenschaftlichen Arbeitsgruppe.

C. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

C.1 Allgemein

C.1.1 Änderungen des Namens, der Rechtsform oder der Adresse des Genehmigungsinhabers sowie in der Person desjenigen, der gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV für eine juristische Person oder eine teilrechtsfähige Personengesellschaft die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, sind unverzüglich anzuzeigen.

C.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid ist bei jeder Forschungsreise dem Fahrleiter, dem Kapitän und den jeweils bestellten Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Eine Veränderung ist nach Maßgabe des § 31 Abs. 4 StrlSchV anzuzeigen.

C.1.3 Es ist eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV für den Umgang mit den radioaktiven Stoffen zu erlassen und diese der unter Abschnitt D genannten Aufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der unter Abschnitt D genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- C.1.4. Für die Forschungsreisen werden für die Dauer der Reisen jeweils 2 Strahlenschutzbeauftragte bestellt.
- C.1.5. Mit radioaktiven Stoffen darf an Bord nur im Isotopencontainer umgegangen werden (mit Ausnahme der Massenspektrometer/ECD, siehe Pkt. A 2.2.). Radioaktive Stoffe, Reststoffe und Abfälle sind im Isotopencontainer zu lagern. Radioaktive Stoffe dürfen nicht mit brennbaren oder anderen gefährlichen Stoffen gelagert werden.
- C.1.6. An Bord dürfen ständig 3H und 14 C Präparate zur Kalibrierung des bordeigenen Szintillationszählers gelagert werden („Standards“ mit einer max. Aktivität von jeweils 5 kBq). Die mechanische Funktion des Szintillationszählers darf von Mitgliedern der Besatzung nur mit nicht-radioaktiven Proben („Standard Background“) überprüft werden. Die messtechnische Kalibrierung des Szintillationszählers mit 3H und 14C Standards darf nur in Anwesenheit eines wissenschaftlichen Strahlenschutzbeauftragten erfolgen.
- C1.7. An Bord sind geeignete, tragbare Kontaminationsmonitore (Flächendetektoren) betriebsbereit vorzuhalten.
- C.2.1. Der Strahlenschutzbevollmächtigte teilt der Aufsichtsbehörde 4 Wochen vor Reisebeginn mit / legt vor:
- C.2.1.1. Fahrtnummer, Fahrzeitraum, Fahrtgebiet und Name der Fahrtleitung.
- C.2.1.2. Bestellung der beiden Strahlenschutzbeauftragten.
- C.2.1.3. Fachkundenachweis der Strahlenschutzbeauftragten.
- C.2.1.3. Art und Aktivität der von der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe an Bord gebrachten radioaktiver Stoffe.
- C.3. Beseitigung radioaktiver Stoffe
- C.3.1. Alle von einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe an Bord gebrachten radioaktiven Stoffe (z.B. unverbrauchte markierte Chemikalien, ECD-Detektoren, radioaktive Abfälle) sind durch diese nach Beendigung der Reise aus dem Strahlenschutzcontainer zu entfernen und von Bord zu bringen. Im Bereich des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland sind nicht mehr verwendungsfähige oder nicht mehr benötigte radioaktive Stoffe an eine nach § 69 Abs. 1 StrlSchV berechnigte Person (z.B. Hersteller, Lieferfirma oder Entsorgungsfirma) abzugeben.
- C.3.2. Am Ende der Reise bescheinigt der Strahlenschutzbeauftragte die Kontaminationsfreiheit des Isotopencontainers und bestätigt die Entsorgung aller radioaktiven Abfälle. Diese Bestätigung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde über den Strahlenschutzbevollmächtigten unaufgefordert zuzusenden.

D. Hinweise:

- D.1. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz, G23/AS 211
Billstraße 80
20539 Hamburg.
- D.2. Zuständige Personendosismessstelle ist die
Auswertestelle im Helmholtz Zentrum München
Otto-Hahn-Ring 6
81739 München
- D.3. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz (AtG) sowie der Rücknahme oder des Widerrufs gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG wird hingewiesen.

D.4. Die Genehmigung ersetzt nicht die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendige Anzeigen, Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse, noch eine Genehmigung nach § 23 StrlSchV und Anforderungen nach der Röntgenverordnung

E. Deckungsvorsorge:

Der Nachweis einer Deckungsvorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen ist gemäß § 10 StrlSchV nicht erforderlich.

F. Gebühren

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird gesondert übersandt.

G. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden



Dr. Christian Föhe

